Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

am Dienstag, den 07.03.2017

im Angletsaal, Kulturzentrum am Karlsplatz

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	17:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus Dr.
Hayduk, Ingo
Hüttinger, Hannes
Illig, Richard
Kupser, Paul Dr.
Meyer, Boris-Andrè
Porzner, Martin
Reisner, Frank
Schalk, Andreas
Schaudig, Otto
Seiler, Friedmann

1. Stellvertreter

Lintermann, Jochen	Vertretung für Frau Dr. Christine von Blohn

Schriftführerin

Keitel-Braun, Sandra

Verwaltung

Albrecht, Christoph

Referenten

Kleinlein, Udo
Schwarzbeck, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

von Blohn, Christine Dr.	fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Briefwahl Bürgerentscheid - Antrag der SPD Fraktion vom 08.12.2016

TOP 2 Haushaltsreste 2016

TOP 3 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen;
Verbandshaushalt 2017

TOP 4 Kreuzungsvereinbarung Residenzstraße;
Verbindliche Einplanung in den Haushalt 2018

TOP 5 Barrierefreier Zugang zum Stadthaus; außerplanmäßige Mittelbereitstellung

TOP 6 Anfragen/Bekanntgaben

TOP 7 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Frau Oberbürgermeisterin Seidel verweist auf die ausliegenden Nachträge. Die beiden Nachträge wurden genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Briefwahl Bürgerentscheid - Antrag der SPD Fraktion vom 08.12.2016

Herr Kleinlein erläutert den Sachverhalt wie folgt:

I. Zulässigkeit

Mit Schreiben vom 15. April 2016 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dem Würzburger Oberbürgermeister auf dessen Anfrage hin mitgeteilt, dass ein Verbot der Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen zusammen mit den Abstimmungsbenachrichtigungskarten ohne vorherigen Antrag dem Gesetz, insbesondere Art. 18a Abs. 10 Satz 4 GO, nicht zu entnehmen, somit also zulässig, sei. Die Gemeinden könnten eine solche Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in einer Satzung nach Art. 18a Abs. 17 Satz 1 GO vorsehen.

Auf Grundlage des Schreibens an die Stadt Würzburg hat der Bayerische Städte- und Gemeindetag das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebeten, nähere Auskünfte zur Satzungsregelung und zum Verfahren zu geben. Dieser Bitte kam das Innenministerium nicht nach. Weitergehende Hilfestellungen seien nicht geplant. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf bereits vorhandene Erfahrungen anderer Städte mit Briefwahl-Bürgerentscheiden und auf einschlägige Rechtsprechung.

II. Durchführung

„Briefwahl-Bürgerentscheide“ wurden bereits in Aschheim, Freising und Pfaffenhofen an der Ilm durchgeführt. In Pfaffenhofen war eine Abstimmungsbeteiligung von knapp sechzig Prozent festzustellen. Davon haben über neunzig Prozent der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Briefwahl genutzt. Die Erfahrungen der Städte sind grundsätzlich gut. Allerdings war die Einführung der generellen Briefwahlmöglichkeit mit einem beträchtlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden.

Die Durchführung eines Bürgerentscheids *ausschließlich* per Briefabstimmung ist nach Auffassung des Innenministeriums mit dem Grundsatz der geheimen Wahl *nicht vereinbar*. Nach einer jüngeren Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 21.12.2015 gelten für die Abstimmung über den Bürgerentscheid die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 12 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV entsprechend. Eine generelle, ausschließliche Briefabstimmung beinhaltet die Gefahr, dass eine, insbesondere

auch von Familienangehörigen, unbeeinflusste Abstimmung nicht gewährleistet werden kann. Zwar ist eine Beeinflussung im Vorfeld auch bei einem Urnengang nicht ausgeschlossen, eine unbeeinflusste Abgabe der Stimme im Abstimmungslokal ist aber in jedem Fall möglich. Es sind deshalb in jedem Fall wenigstens so viele Wahllokale vorzuhalten, dass eine ordnungsgemäße Stimmabgabe in zumutbarer Erreichbarkeit ermöglicht wird. Zur effektiven Wahrung des Wahlgeheimnisses wie auch aus personellen Gründen muss jedoch bei Einführung der kombinierten Brief- und Urnenabstimmung eine deutliche Reduzierung der bisherigen Anzahl von Wahllokalen vorgenommen werden. Die verbleibenden Wahllokale werden zentral gelegen sein. Das bedeutet, dass insbesondere die Abstimmenden aus den Ortsteilen nicht mehr in "ihrem" regulären Abstimmungslokal abstimmen können.

III. Umsetzung

Von Ansbach in Größe vergleichbaren Städten in Bayern (Schwabach, Amberg, Weiden, Coburg, Kaufbeuren, Memmingen) hat bisher lediglich die Stadt Memmingen Erfahrungen zu dem Thema gesammelt. Dort hat sich der Stadtrat bereits mit einem entsprechenden Antrag auf Änderung der Satzung befasst, hat diesen aber letztendlich im Hinblick auf Bedenken bezüglich der Grundsätze der geheimen und freien Wahl abgelehnt. Weitere Aspekte waren die gegenüber einer herkömmlichen Abstimmung höheren Kosten sowie die Verärgerung und Verunsicherung der Abstimmenden in Kommunen, die das „neue“ Verfahren bereits umgesetzt hatten (insbesondere Freising).

IV. Mehrkosten

Durch die Einführung des beantragten Briefwahl-Bürgerentscheides, bei dem allen Abstimmungsberechtigten unabhängig von einem entsprechenden Antrag bereits zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Briefabstimmungsunterlagen zugesendet werden, wäre mit Mehrkosten mindestens in folgender Höhe zu rechnen (Kalkulationsgrundlage: 33000 Abstimmungsberechtigte):

Materialkosten	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
Merkblatt für Briefabstimmung	0,11 €	3.630,00 €
Abstimmungsbrief rosa	0,15 €	4.950,00 €
Stimmzettelumschlag weiß	0,10 €	3.300,00 €
Summe		11.880,00 €
Mehrwertsteuer		2.257,20 €
Mehrkosten Material		**14.137,20 €**
Portomehrkosten (Unterschied Versand Briefwahlunterlagen im Vergleich zu reiner Wahlbenachrichtigung)	0,50 €	**16.500,00 €**
Gesamtmehrkosten		**30.637,20 €**

Die Personalkosten für das Verpacken und Versenden der Unterlagen wurden bei dieser Berechnung *nicht* berücksichtigt; diese Kosten wären noch hinzuzurechnen.

Zudem müssen - wie unter II. ausgeführt – auch mehrere Abstimmungslokale bereitgehalten und besetzt werden, um reguläre Urnenabstimmungen zu ermöglichen. Dort wird noch eine gewisse Anzahl von Stimmzetteln benötigt werden, weil nicht davon ausge-

gangen werden kann, dass jeder seinen Stimmzettel, den er per Post erhalten hat, mitbringt.

Beim letzten Bürgerentscheid der Stadt Ansbach im Frühjahr 2016 gab es ca. 2000 Briefabstimmer.

Herr Porzner sieht in Ansbach einen gewissen Handlungsbedarf um zu einer höheren Wahlbeteiligung zu kommen. Diese läge weit unter dem Bundesdurchschnitt, was aus demokratischer Sicht schade sei. Er befürwortet deshalb die Briefwahl, um die Demokratie zu wahren. Die Mehrkosten sollen deshalb vertretbar sein, man könne hierdurch die Wahllokale deutlich reduzieren und es darf hier nicht an den Kosten scheitern.

Herr Sauerhöfer bittet darum, dies in die jeweiligen Fraktionen zu verweisen, da noch gewisser Diskussionsbedarf vorhanden sei.

Herr Hüttinger gibt zu beachten, dass es hier nicht ums Geld ginge. Der Stadtrat solle im Einzelfall darüber entscheiden, wie bei jedem einzelnen Bürgerentscheid verfahren werden soll.

Herr Kleinlein entgegnet, dass dies nicht das Ziel der Satzungsänderung sei, vielmehr sollen im Falle einer Änderung die Unterlagen für eine Briefabstimmung immer zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden.

Herr Porzner ergänzt, dass dies auch vom Antragsteller so gedacht ist.

Herr Illig fragt an, ob der Beschluss dazu diene das Verfahren des Bürgerbegehrens zu vereinfachen oder ob es hier nur um die Bürgerentscheide gehe.

Herr Dr. Kupser unterstützt den Antrag der SPD, da er erhofft, dass mehr Bürger an der Wahl teilnehmen werden. Herr Meyer gibt zu bedenken, dass „Bürgerbegehren“ und „Bürgerentscheide“ zu trennen seien. Es läge eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung in Ansbach vor, er spreche sich hier für mehr Demokratie in Ansbach aus.

Frau OB Seidel sieht die Möglichkeit einer höheren Beteiligung bei einer Briefwahl. Sie weist aber auch darauf hin, dass hier abgewogen werden müsse zwischen diesem positiven Effekt und einer möglichen Beeinträchtigung der geheimen und freien Wahl. Zudem bittet sie darum, die Beteiligung an Wahlen nicht mit der Beteiligung an Bürgerentscheiden gleichzusetzen.

Herr Schaudig erklärt, es gehe hier um eine geheime und freie Wahl. Nach gesetzlicher Vorschrift solle die Briefwahl nur in Ausnahmefällen, wie z.B. Krankheit oder Urlaub in Anspruch genommen werden. Die Freiheit der Wahl stehe hier im Vordergrund.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) der Stadt Ansbach die Möglichkeit zur Durchführung einer kombinierten Brief- und Urnenabstimmung aufzunehmen.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 2 Haushaltsreste 2016

Herr Schwarzbeck stellt kurz die neue Mitarbeiterin der Stadtkämmerei, Frau Beyreuther, vor und berichtet wie folgt:

Im Rahmen der Rechnungslegung 2016 sind u.a. die ins Haushaltsjahr 2017 zu übertragenden Haushaltsreste zu ermitteln.

Durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) bleiben die betroffenen Ausgabeermächtigungen (Ansätze des Haushaltsplanes 2016 und HAR aus Vorjahren) für ihren Zweck ein weiteres Jahr verfügbar.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) ist nur im Bereich der Investitionen zulässig; sie stehen meist in direkter Beziehung zu entsprechenden HAR und tragen zu deren Deckung bei.

1. **Haushaltsausgabereste**

Mit den Fachämtern hat die Stadtkämmerei geprüft, für welche Maßnahmen ein HAR gebildet werden soll. Im Einvernehmen sollen folgende HAR ins Haushaltsjahr 2017 übertragen werden:

a)	Verwaltungshaushalt	90.897,07 €
b)	Vermögenshaushalt	15.380.510,15 €

Der Gesamtbetrag der HAR mit		15.521.407,22 €
hat sich gegenüber dem Vorjahr		(9.855.711,33 €)
um 5.67 Mio. € erhöht.		

Aufgrund des Kassenwirksamkeitsprinzips war die Verwaltung bei der Aufstellung und Beratung des Haushalts 2016 wie jedes Jahr bemüht, nur Mittel einzuplanen, mit deren Abfluss nach dem Stand der jeweiligen Vorbereitung gerechnet werden konnte.

Dennoch müssen 10,6 Mio. €, das sind 47 % der Haushaltsansätze 2016 für Investitionen, als HAR übertragen werden (Vorjahr 39 %). Hiervon entfallen 0,79 Mio. € auf die Generalsanierung der Berufs-/Wirtschaftsschule – BA II. Hier ergaben sich bauliche Verzögerungen. 0,3 Mio. € müssen für die Umstellung der ILS auf Digitalfunk und 0,5 Mio. € für Baukostenzuschüsse an ANregiomed übertragen werden. Für den Ausbau der Windsbacher Straße und der Maximilianstraße werden Reste von zusammen 0,5 Mio. € übertragen. HAR von 0,7 Mio. € entfallen auf die Erweiterung und Nachsorge der Bauschuttdeponie, 0,4 Mio. € auf den Umbau Martin-Luther-Platz 3 (Schrammhaus) und 1,0 Mio. € auf die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebiets Elpersdorf. Hier haben sich die notwendigen Arbeiten der SWA verzögert. Weitere HAR von 0,6 Mio. € ergeben sich beim Grunderwerb und der Erschließung weiterer Siedlungsgebiete.

Von den HAR aus 2015 und den vorausgegangenen Jahren müssen rd. 4,79 Mio. € weiter übertragen werden (Vorjahr 4,87 Mio. €). Hiervon 1,45 Mio. € für die Generalsanierung der Berufs- und Wirtschaftsschule BA II, 0,45 Mio. € für den Umbau Martin-Luther-Platz 3 und 0,46 Mio. € für Maßnahmen der Stadtsanierung. Weitere 0,25 Mio € für den Abbruch der Bahnbrücke bei Gösseldorf sowie 0,48 Mio. € für verschiedene Grunderwerbe, weshalb teilweise auf eine Neuveranschlagung verzichtet werden konnte.

Die erneuten Übertragungen sind auch im Einzelfall geprüft und von den zuständigen Ämtern begründet. Hier sind meist bauliche Verzögerungen, fehlende Schlussrechnun-

gen, Verzögerungen bei der Abrechnung sowie laufende Rechtsstreite die Ursache für die erneute Restebildung.
Größere HAR (über 50.000 €) sind in der Anlage 1 aufgelistet.

Hohe Beträge der zu bildenden HAR entfallen auf die Aufgabenbereiche:

a) Stadtsanierung (insbesondere Schrammhaus) 1,1 Mio. €.

b) Hochbaumaßnahmen (ohne Stadtsanierung) 4,7 Mio. €
hiervon:

Generalsan. BSCH/WIS – BA II	2,23 Mio. €
Integrierte Leitstelle – Digitalfunk	0,31 Mio. €
Generalsanierung Weinbergschule BA II	0,54 Mio. €
Sozialer Wohnungsbau – Kirchenweg 12	0,45 Mio. €.

c) Tiefbaumaßnahmen (ohne Stadtsanierung) 4,6 Mio. €
hiervon:

- Straßen- u. Brückenbaumaßnahmen:	
Straßenerschließung Gewerbegebiet Elpersdorf	1,09 Mio. €
Ausbau Ortsdurchfahrt Kurzendorf	0,11 Mio. €
Ausbau Windsbacher Straße	0,25 Mio. €
Abbruch Brücke bei Gösseldorf	0,25 Mio. €
Geh- und Radweg Brodswinden	0,08 Mio. €
- Sanierung Onolzbach-/Dombachgewölbe	0,33 Mio. €
- Bauschuttdeponie; Erweiterung und Nachsorge	0,68 Mio. €.

d) Erwerb von Grundstücken 2,2 Mio. €.

Die o.g. Summen betreffen auch Maßnahmen, die erst 2017 begonnen werden. U.a. sind dies:

a)	Abbruch Bahnbrücke bei Gösseldorf	0,25 Mio. €
b)	Neubau Grundschule Schalkhausen	0,28 Mio. €
c)	Fahrzeugbeschaffungen	0,65 Mio. €.

Für Maßnahmen, die baulich weitgehend abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet sind, müssen lediglich Haushaltsausgabereste in Höhe von ca. 0,2 Mio. € übertragen werden. Zu erwähnen sind hierbei insbesondere weiterhin die Mittel für die Südosttangente (einschl. Grunderwerb) mit 0,03 Mio. € sowie der Ausbau verschiedener Straßen im Beamtenviertel mit 0,07 Mio. €.

2. Haushaltseinnahmereste (HER)

HER können nur für das dem Jahr der Veranschlagung folgende Haushaltsjahr gebildet werden; eine weitere Übertragung ist rechtlich nicht zulässig. Die Überprüfung der Einzelansätze ergab, dass Einnahmeerwartungen in Höhe von 4.350.800,00 € nach 2017 zu übertragen sind (Vorjahr: 2.235.896,87 €).

Hiervon entfallen 1.828.300,00 € auf die Übertragung eines Teils der im Haushalt 2016 mit 5.351.100,00 € festgesetzten Kreditermächtigung.

Von den weiter zu übertragenden HER entfallen 701.500,00 € auf die Umrüstung der Integrierten Leitstelle (ILS) auf Digitalfunk. 350.000,00 € entfallen auf die Generalsanierung der BSCH/WIS – BA II und 400.000,00 auf die Generalsanierung der Weinbergschule BA II. Für den Ausbau von Straßen und Geh- und Radwegen (Windsbacher Straße, Maximilianstraße, Geh- und Radweg Brodswinden) müssen HER von 135.000,00 € und für den im Bayerischen Förderprogramm geförderten Breitbandausbau 318.200,00 € gebildet werden.

Weitere 277.400,00 € betreffen Städtebauförderungsmaßnahmen (einschl. private Sanierungsmaßnahmen). Hiervon u.a.130.400,00 € für die Neugestaltung der Neustadt und Maximilianstraße sowie 90.000,00 € für den Umbau Martin-Luther-Platz 3.

Die HER sind in der beiliegenden Aufstellung B) unter Angabe der betroffenen Maßnahmen aufgeführt. Der Eingang der Zuschüsse hängt von der bewilligten Förderrate oder dem Kostenstand der geförderten Maßnahme ab. Zusammen mit den Kasseneinnahmeresten des Vermögenshaushalts i.H.v. 4.596.121,76 € (ohne Asyl) bilden sie mit einem Gesamtbetrag von 8.946.921,76 € ein Gegengewicht zu den unter Ziff. 1 aufgeführten Haushaltsausgaberesten.

Herr Schwarzbeck verliest aus den Anlagen die wichtigsten Punkte.

Herr Porzner bittet darum, noch kurz die Kreditermächtigungen zu erläutern.

Herr Schwarzbeck erklärt, dass diese ein Jahr übertragbar seien und dann in Ausnahmefällen als Kasseneinnahmereste übertragen werden könne. Frau OB Seidel ergänzt, dass der Betrag i.H.v. 1,828 Mio. € nicht ausgeschöpft wurde.

Herr Porzner merkt an, dass man an die Übertragung des HAR i.H.v. 15 Mio. € gebunden sei. Die Mittel fehlen an anderen Stellen, jedoch habe er momentan auch keine Lösung parat, dies zu ändern.

Frau OB Seidel weist darauf hin, dass die Haushaltsausgabereste auch so hoch seien, da vom Stadtrat im laufenden Jahr 2016 und auch in den Vorjahren Maßnahmen i.H.v. 9-10 Mio. € beschlossen wurden, von denen noch ein großer Teil in den nächsten Jahren abgewickelt wird.

Herr Schwarzbeck ergänzt, dass viele Baumaßnahmen bei den Haushaltsberatungen eingeplant wurden. Würde man diese Ausgabemittel streichen und keine Haushaltsausgabereste bilden so müsste man die Mittel im Haushaltsjahr 2018 neu bereitstellen. Für die Planungen der Baumaßnahmen würde dies eine Behinderung darstellen, da die Aufträge für die Gesamtmaßnahmen noch nicht vergeben werden können. Oft fehlen auch die Grundlagen dafür, dass Baumaßnahmen ausgeführt werden können. Beispielhaft nennt Herr Schwarzbeck das fehlende Grundstück für die Grundschule Schalkhausen oder den mit der Deutschen Bahn zu verhandelnden Abbruchtermin für die Bahnbrücke Gösseldorf. Bei Fahrzeugen die im Bereich der Feuerwehr bzw. des Betriebsamtes beschafft werden sind erhebliche Vorarbeiten zu tätigen so dass hier Gründlichkeit vor Schnelligkeit entscheidend ist.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen,

die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten Haushaltsreste und zwar im Einzelnen

-	HAR im Verwaltungshaushalt	90.897,07 €
-	HAR im Vermögenshaushalt	15.380.510,15 €
-	HER im Vermögenshaushalt	4.350.800,00 €

in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen, sowie die Verwaltung zu ermächtigen, evtl. bei der Fortführung der Rechnungslegung sich ergebende geringfügige Veränderungen bei den Haushaltsresten ebenfalls noch zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen; Verbandshaushalt 2017

Herr Schwarzbeck trägt vor:

Mit der Einladung zur Verbandsversammlung am 10.03.2017 hat der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen den Verbandshaushalt 2017 zur Kenntnisnahme überlassen.

Daten des Verbandshaushalts 2017:

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.703.600,00 €.

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 215.000,00 €.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Da sich der Stand der allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zu Jahresbeginn bereits unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestandes befindet, sind weitere Rücklagenentnahmen nicht möglich. Zur Finanzierung notwendiger Investitionen wird deshalb von den Verbandsmitgliedern erstmals eine Investitionsumlage in Höhe von insgesamt 212.000 € erhoben.
Der Anteil der Stadt Ansbach hierfür beläuft sich voraussichtlich auf 11.935,66 €. Im städt. Haushalt 2017 ist diese Investitionsumlage nicht eingeplant. Die Mittel müssen deshalb nach Anforderung durch den Zweckverband außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben. Stattdessen haben die Verbandsmitglieder den Verlust der Tierkörperbeseitigung aus dem Vorjahr auszugleichen, der nicht durch Eigenbeteiligungen der Tierhalter und Erstattungen durch die Bayerische Tierseuchenkasse gedeckt ist. Hierfür steht im städt. Haushalt 2017 bei HHSt. 01.7271.7130 ein Betrag von 29.400 € zur Verfügung.

Beschluss:

Dem Haushalt 2017 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen mit einem Haushaltsvolumen

im Verwaltungshaushalt von	5.703.600 €,
im Vermögenshaushalt von	215.000 €

sowie einer von der Stadt Ansbach zu leistenden Investitionsumlage in Höhe von voraussichtlich 11.935,66 €

wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Kreuzungsvereinbarung Residenzstraße; Verbindliche Einplanung in den Haushalt 2018

Herr Schwarzbeck erläutert den Sachverhalt:

Auf der Residenzstraße (Kreuzung Brauhausstraße) soll eine zusätzliche Rechtsabbiegerspur durch das Staatliche Bauamt errichtet werden.

Das Bundesfernstraßengesetz sieht bei Änderungen bestehender Kreuzungen eine Kostenverteilung nach Straßenraumbreiten auf die jeweiligen Straßenbaulastträger vor. Dafür hat das Staatliche Bauamt vor kurzem eine Vereinbarung vorgelegt, die vom Baureferat geprüft wurde. Im vorliegenden Fall trägt die Stadt Ansbach 24,31% der Herstellungskosten, die vom Staatlichen Bauamt mit 600.000 € angesetzt wurden.

Demnach entfallen auf die Stadt Ansbach etwa 146.000 €. Hinzu kommen noch der übliche Verwaltungskostenzuschlag sowie einige einhergehende Arbeiten, die die Stadt Ansbach selbst trägt, so dass von Investitionskosten von 170.000 € ausgegangen werden kann.

Der Betrag ist derzeit nicht im Haushalt der Stadt Ansbach berücksichtigt. Mit dem Staatlichen Bauamt wurde abgestimmt, dass die Zahlung erst im Jahr 2018 erfolgen kann. Somit sind zur Erfüllung der Vereinbarung 170.000 € verbindlich in den Haushalt des Jahres 2018 einzustellen.

Frau OB Seidel ergänzt noch, dass die Stadt Ansbach 24,31 % von den angesetzten Kosten i.H.v. 600.000,00 € trägt und hierzu noch die Eigenkosten (= Verwaltungskosten) hinzukämen.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird zur Beschlussfassung empfohlen:

Die Kreuzungsvereinbarung (Residenzstraße/Brauhausstraße) mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt, mit einem Kostenanteil der Stadt Ansbach von 170.000 € kann abgeschlossen werden.

Für die Finanzierung werden hierfür 170.000 € verbindlich im Haushalt 2018 bereitgestellt.

Vorberaten im Bauausschuss am 06.03.2017

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	**Barrierefreier Zugang zum Stadthaus; außerplanmäßige Mittelbereitstellung**

Frau OB Seidel führt aus, dass in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.03.2017 das Thema Außenaufzug ausreichend diskutiert wurde.

Bisher wurden nur die Kosten für den Innenaufzug im Stadthaus näher untersucht.

In der Bauausschusssitzung am 06.03.2017 wurde die Untersuchung für einen Außenaufzug (Südfassade) thematisiert. Eine Gegenüberstellung zu den Kosten für den Innenaufzug kann nicht ohne ein entsprechendes Planungsniveau mit möglichst fotorealistischer Visualisierung erfolgen.

Hierfür entstehen Kosten von ca. 25.000,00 €, die außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Die Deckung kann im Rahmen der Jahresrechnung 2017 erfolgen.

Herr Sauerhöfer gibt zu bedenken, dass nicht nur das Thema „Aufzug“ im Vordergrund stünde, vielmehr ist bei einem Innenaufzug auch an ein behindertengerechtes WC sowie an eine entsprechende Türbreite für Rollstuhlfahrer zu denken. Er fragt an, ob dies erfolgt sei.

Frau OB Seidel wird diese Punkte noch überprüfen lassen.

Herr Porzner wäre für einen Außenaufzug, jedoch sieht er die Problematik Denkmalschutz.

Herr Seiler argumentiert, es wäre besser gewesen das Schrammhaus abzureißen um hier gleich ein barrierefreies Gebäude mit Aufzug und Sitzungssaal zu erschaffen.

Es wird noch besprochen, dass der Aufzug an der Südseite errichtet werden soll. Der Aufzug werde so gebaut, dass die Fahrzeuge, bspw. für den Wochenmarkt, ausreichend Platz für eine Durchfahrt haben. Der Aufzug werde nicht das Bild des Stadthauses verstellen, es werde hier auf eine gute Optik geachtet, man hole sich hier auch Ideen aus anderen Städten.

Herr Meyer wird dem Bau des Aufzuges nicht zustimmen. Er befürworte vielmehr, zwei Busse in Ansbach barrierefrei zu machen. Auch würde seiner Meinung nach die Möglichkeit bestehen, im „Akut“ eine Bürgersprechstunde einzuführen.

Auch Herr Dr. Kupser teilte seine Ablehnung gegen den Bau des Außenaufzugs im Stadthaus mit.

Beschluss:

Für die Planung, Visualisierung und Kostenschätzung eines Außenaufzuges am Stadthaus werden außerplanmäßige Mittel i.H.v. 25.000,00 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2017.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 6 Anfragen/Bekanntgaben

5.1. Zuschuss Mobilitätsticket

Herr Schwarzbeck trägt vor:

Im Zeitraum von April bis Dezember 2016 wurden bei der Stadt Ansbach verschiedene Zeitkarten für 589 Monate (á 10,00 €) eingereicht und positiv abgewickelt.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag i.H.v. **5.890,00 €.**

In den Monaten Januar bis März wurden über das Sozialticket Erstattungen von zusammen 3.450,00 € durch das Sozialamt ausgezahlt.

Insgesamt sind Ausgaben von **9.340,00 €** entstanden.

Nachrichtlich:

Es waren 44 Jahreskarten mit verschiedenen Laufzeiten in 2016 darunter.

Zeitaufwand für die Sachbearbeitung von April bis Dezember 2016 31,75 Std. + anteiliger Aufwand Stadtkasse 3 – 4 Std.

10 Ablehnungen wurden wegen falscher Fahrscheine oder sonstiger falscher Angaben gefertigt.

10 Anträge wurden zurückgestellt, da die Originalfahrscheine noch benötigt wurden.

Herr Hüttinger erachtet den Zuschuss der Mobilitätstickets als unsinnigen Verwaltungsaufwand. Es müsse hier mit den Stadtwerken gesprochen werden, da der Aufwand für die Verwaltung zu groß sei.

5.2. Genehmigung des Haushalts 2017

Herr Schwarzbeck erläutert folgendes:

I. Das Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14.02.2017 enthält Ausführungen zur Haushaltssatzung 2017 die wie folgt zusammengefasst werden können:

a) Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben. Insbesondere die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt überschreitet die gesetzlich geforderte Mindestzuführung um das Mehrfache.

b) Die freie Finanzspanne wird seitens der Regierung von Mittelfranken mit zufriedenstellend beurteilt. Diese freie Finanzspanne dient der Eigenfinanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt.

c) Die geplanten Kreditaufnahmen wurden rechtsaufsichtlich genehmigt, da eine geordnete Haushaltswirtschaft festgestellt wurde. Diese geordnete Haushaltswirtschaft ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt auch in der mittelfristigen Planung bis 2020 vorgesehen ist.

d) Die hohen Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden Jahre i.H.v. 8,9 Mio. € wurden genehmigt, weil „durch diese der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird“.

f) Zu den Straßenausbaubeiträgen führt die Regierung von Mittelfranken folgendes aus: „Der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung ist bisher von der Stadt Ansbach abgelehnt worden. Der BayVGH hat entschieden, dass Gemeinden grundsätzlich zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet sind (Urteil vom 09.11.2016).

   Herr Schwarzbeck führt an, dass das Urteil vom 09.11.2016 noch nicht rechtskräftig sei, da der Ausgang der Nichtzulässigkeitsbeschwerde noch offen sei.

   Aufgrund der Wechselwirkung zwischen den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen und der Sollvorschrift des Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG verbleibt nur ein sehr eng begrenzter Bereich innerhalb dessen eine Gemeinde auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung als unabdingbare Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten kann“. Ergänzend führt die Regierung von Mittelfranken aus, dass es sich bei den Straßenausbaubeiträgen um vorrangige Einnahmenmöglichkeiten der Stadt handelt, die einer Kreditaufnahme prinzipiell vorangestellt werden müsse. Eine derart klare Aussage zu dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung erfolgt bisher seitens der Rechtsaufsichtsbehörde nicht. Insbesondere der Hinweis, dass Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen einer Kreditaufnahme vorangestellt werden müssen, sollte dringend beachtet werden.

Herr Schwarzbeck verliest anschließend noch die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken.

5.3. Verkaufsoffene Sonntage

Herr Kleinlein beantwortet eine Anfrage der Offenen Linken zum Thema „verkaufsoffene Sonntage“. Es wurde gefragt, ob die aktuell gültige Verordnung der Stadt Ansbach der im letzten Jahr geänderten Rechtsprechung entspreche.

Am 26.10.2015 wurde beschlossen, dass es 2017 drei verkaufsoffene Sonntage in Ansbach gäbe. Diese seien der 02.04.2017, der 18.06.2017 (Altstadtfest) sowie der 12.11.2017 (Martini Markt).

Bereits bisher war die Voraussetzung zur Öffnung der Geschäfte an Sonntagen, dass diese im konkreten Fall zur Versorgung der Bevölkerung anlässlich einer Veranstaltung offen gehalten werden.

Dieses Erfordernis hat das BVerwG im v. J. dahingehend präzisiert, dass für den betroffenen Sonntag nicht die Öffnung der Geschäfte, sondern vielmehr die Veranstaltung selbst prägend sein muss. Dies wäre nur dann der Fall, wenn durch die Veranstaltung selbst mehr Leute angezogen werden würden, als durch die geöffneten Geschäfte. Dies wäre nicht nur zu behaupten, sondern schlüssig darzulegen, ggf. durch Gutachten, Studien oder entsprechende Berechnungen.

Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, eine entsprechende Prognose zu erstellen, vielmehr muss die zuständige Stelle (Stadt) eine derartige Prognose abgeben und untermauern.

Diese Rechtsprechung ist ab sofort zu beachten. Für den 02.04.2017 sieht Herr Kleinlein keine Probleme. Es erfolge eine Rücksprache mit „Citymarketing“, welche Veranstaltung einen gewissen Besucherstrom auslösen würde und welche auch als attraktiv gewertet werden könne. Keinerlei Probleme ergeben sich auch bei dem verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Altstadtfestes.

Ob der Martini Markt eine überaus große Anziehungskraft habe sei fraglich, hier werde man sich um entsprechende Lösungen bemühen.

Herr Meyer fragt an, ob die Gewerkschaft ver.di eine Klage bezüglich des 02.04.2017 und 12.11.2017 anstreben könne. Dies kann nicht ausgeschlossen werden.

Herr Porzner regt an, als Event sogenannte „Foodtrucks“ einzuladen, da diese, wie aus der Vergangenheit ersichtlich, einen enormen Besucherstrom anziehen werden.

5.4. Weihnachtsmarkt

Herr Sauerhöfer teilt mit, dass auf der Homepage der Stadt Ansbach der Beginn des Weihnachtsmarktes falsch eingestellt wurde. Nach kurzer Besprechung wird allgemein bestätigt, dass dieser immer erst am **30.11.** des Jahres beginne.

Frau OB Seidel wird hier eine Richtigstellung veranlassen.

TOP 7	**Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)**

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

<u>Auflageverfahren</u>

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 07.02.2017 wurde durch Auflage genehmigt.

Carda Seidel Oberbürgermeisterin	Sandra Keitel-Braun Schriftführer/in